

Rückschritt wegen Strassburg?

Urteil des Menschenrechtsgerichtshofs zur Frage, ob Journalisten «geheime» Akten publizieren dürfen
Die Schweiz hat mit der Verurteilung eines Journalisten das Recht auf freie Meinungsäusserung doch nicht verletzt, sagt der Europäische Gerichtshof in Strassburg. Das Urteil droht die Bestrebungen zurückzubinden, Journalisten-Recherchen nicht mehr strafrechtlich zu ahnden.

Journalisten laufen in der Schweiz Gefahr, bei der Ausübung ihres Berufs von der Strafjustiz belangt zu werden. Artikel 293 des Strafgesetzbuches droht für den Fall, dass «geheime» Akten oder Verhandlungen einer Behörde publik gemacht werden, Bussen an. In den letzten Jahrzehnten gab es immer wieder Versuche, den Artikel zu streichen. Denn unter Strafe gestellt werden mit Artikel 293 nicht etwa Staatsverrat und Preisgabe hochgeheimer militärischer Informationen – diese sind zusätzlich geschützt. Vielmehr geht es beispielsweise um noch nicht publizierte Berichte oder darum, wer in einem Gremium wie abgestimmt hat – Informationen also, die durchaus der Transparenz und Meinungsbildung dienen können.

Ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs in Strassburg von gestern droht die Bestrebungen um Aufhebung des Strafartikels nun allerdings zurückzuwerfen. Der Gerichtshof hat im zehn Jahre zurückliegenden Fall um den damaligen Botschafter Jagmetti entschieden, dass ein Journalist der «Sonntagszeitung», der aus vertraulicher Post des Diplomaten zitiert hatte, zu Recht gebüsst worden sei. Die übergeordnete Grosse Kammer des Gerichtshofs hat einer Beschwerde der Schweiz Recht gegeben und einen Entscheid einer Strassburger Vorinstanz von letztem Jahr umgestossen (siehe Kasten).

«Entscheid beeinflussen»

Das Bundesamt für Justiz (BJ), das die Schweizer Beschwerde angestrengt hatte, reagierte gestern «mit Befriedigung» auf das Urteil. Das Amt prüft seit 2006 im Auftrag des Gesamtbundesrats und von Justizminister Christoph Blocher, ob der fragliche Artikel 293 gestrichen werden soll. Die Abklärungen ruhten bisher wegen der Beschwerde: Man erhoffte sich davon Klärung zur Frage, ob die Vertraulichkeit des diplomatischen Verkehrs ohne Verletzung der Meinungsfreiheit auch mit strafrechtlichen Mitteln geschützt werden darf. Das Urteil bejaht diese Frage; es ist laut BJ «über den konkreten Fall hinaus bedeutsam». Konkret werde es «in diesem Sinn auch den Entscheid beeinflussen, ob Artikel 293 durch eine restriktivere Fassung ersetzt oder ersatzlos gestrichen werden soll».

Die Formulierung lässt vermuten, dass die Streichung des Artikels nicht mehr im Vordergrund stehen dürfte. Presserats-Präsident Peter Studer jedenfalls befürchtet, dass die Abklärungen mit dem Urteil auf Eis gelegt werden könnten. Der Presserat hat die Streichung stets befürwortet. Im fraglichen Fall hatte er die Vertraulichkeit diplomatischer Berichte zwar bejaht, den Zeitungsartikel aber aufgrund des öffentlichen Interesses ausnahmsweise als zulässig erachtet. Auch die Journalistenverbände halten an ihrer Forderung nach Streichung von Artikel 293 fest, wie dies der damalige Justizminister Arnold Koller schon vor zehn Jahren beantragt hatte.

Blochers Sensibilität

Inwiefern der Strafrechtsartikel wie vom Bundesamt für Justiz angedeutet «restriktiver gefasst» werden könnte, ist offen. BJ-Sprecher Folco Galli konnte dazu auf Anfrage keine Angaben machen. Letztlich dürfte es ganz direkt von der Meinung von Justizminister Blocher abhängen, ob sich im Sinn der Journalisten etwas ändert oder nicht. Blocher hat als Bundesrat durchaus schon Sensibilität für transparente Information an den Tag gelegt: Letztes Jahr stellte er einen (noch nicht spruchreifen) Vorentwurf für eine umstrittene Gesetzesrevision direkt ins Internet.

20 Minuten Online

News von Jetzt! Topaktuell - Zu jeder Zeit.

www.20minuten.ch

Indexfonds

ETFs von db x-trackers. Einfach, kostengünstig & effektiv.

www.dbxtrackers.ch

Geldanlage Mit Fonds

Glänzender als unsere Awards: Die Leistungen für unsere Anleger!

www.DWS.ch

DubaiFonds 12% p.a. progn

Lfz nur ca. 4,5 Jahre Beteiligung ab Euro 10.000

www.ventafonds.de

